


Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung – Erkenntnisse aus der Forschung



Fachtagung „Zwischen Elternrecht und
Kinderschutz“

Umgangs- und gemeinsames Sorgerecht bei
Partnerschaftsgewalt und Stalking

Dr. Kerima Kostka

14. März 2013, Greifswald - 15. März 2013, Schwerin

Übersicht

1. Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung
2. Wirkungsforschung zum Umgang/
gemeinsamen Sorgerecht
3. Stalking
4. Traumatisierung von Kindern

Muster von Partnerschaftsgewalt

1. Muster seltener, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Verletzungen
2. Muster „wiederholter, oft verletzungsträchtiger und in Formen der Kontrolle bzw. Demütigung eingebetteter Partnerschaftsgewalt“
 - seltener, überwiegend von Männern gegenüber Partnerinnen
 - verursacht weit überproportionalen Anteil der körperlichen und psychischen Verletzungen bei Opfern (Kindler, Handbuch DJI)
 - Zusammenhänge zur kindlichen Entwicklung bisher v.a. bei Kindern, die mehrfache und/oder schwere Form der Partnerschaftsgewalt miterleben mussten (Kindler, Handbuch DJI)

Wie viele Frauen sind betroffen?

- Repräsentative Studie des BMFSFJ: Mindestens 25% der in BRD lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch Beziehungspartner erlebt. (Müller/Schröttle 2004, S. 10)
- Phasen von Trennung besonders gefährlich: entweder zum ersten Mal / bzw. Gewalt nimmt an Häufigkeit und Intensität zu. Fortsetzung der Gewalt oft auch nach der Trennung (Müller/Schröttle 2004, S. 20)
- Risiko einer Frau, getötet zu werden, ist am größten, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung löst (Schweikert/Schirmacher 2002, S. 9)
- Alle Formen der Gewalt (körperlich, sexuell, psychisch) können ihn hohem Maß zu psychischen Folgebeschwerden führen. Je nach Gewaltform wurden von 56% bis über 80% der Frauen psychische Folgebeschwerden genannt (Müller/Schröttle 2004, S. 15)

Wie viele Kinder sind betroffen?

- Studie BMFSFJ (zit.n. BMFSFJ, FamFG Arbeitshilfe):
 - 60% der Frauen, die über Gewalt in der letzten Beziehung berichtet hatten, haben in dieser Beziehung mit Kindern zusammengelebt.
 - 57% gaben an, die Kinder hätten die Gewalt gehört, 50%, sie hätten sie beobachtet.
 - Bei 25% Kinder in Auseinandersetzung mit hereingeraten oder haben versucht, Frau zu verteidigen. Jedes 10. Kind selbst körperlich angegriffen
- Über Aufnahmezahlen von Frauenhäusern: 50.000 bis 70.000 Kinder jährlich. (Kindler, DJI Handbuch)
- Dunkelfelderhebungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen: 21% der 16-19-Jährigen mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert (Pfeiffer/Wetzels 1997, zit.n. BMFSFJ, FamFG Arbeitshilfe)
- Wahrscheinlichkeit, selbst misshandelt zu werden, signifikant höher, wenn ein Elternteil misshandelt wird, auch bzw. gerade nach der Trennung/im Rahmen von Umgangskontakten. (Kindler, DJI Handbuch; Kavemann, in Fegert et al.2010; Schweikert/Schirmacher 2002)

Wie viele Kinder sind betroffen?

□ Studie Kavemann:

- 28% der Frauen, deren Kinder nach einer Trennung wegen Gewalt während des Umgangs Kontakt zum Vater hatten, wurden angegriffen. 6% wurden Opfer von Mordversuchen. 10% der Kinder wurden angegriffen.
- Bei Gruppe von Frauen mit Beziehung mit hoher Gewalthäufigkeit und -intensität wurden beim Umgang 41% der Frauen und 15% der Kinder angegriffen (Kavemann, in Fegert et al. 2010, 146).)

Ergebnisse einer Evaluation von Kinderprojekten bei häuslicher Gewalt (Seith/Kavemann 2007, 26 ff.; N=150):

- Alle Kinder wussten von der Gewalt gegen die Mutter (1 Fall: Vater)
- **92%** hatten die **Gewalt mitangesehen** und **4% mitangehört**
- **77%** der Kinder **hatten vor der Intervention selbst Gewalt erlebt**
- **13%** waren **erheblicher Kindesmisshandlung** ausgesetzt
- **9%** wurden als **akut bedroht** eingeschätzt.

Der Forschungsstand: Auswirkungen häuslicher Gewalt

- Auch Kinder, die Gewalt „nur“ miterleben, erleiden massive Beeinträchtigungen
 - im emotionalen Bereich und Verhaltensbereich,
 - hinsichtlich ihrer kognitiven Fähigkeiten und ihrer langfristigen Entwicklung,
 - bis hin zu psychiatrisch behandlungsdürftigen Verhaltensauffälligkeiten.
 - → direkter und kausaler Einfluss miterlebter Gewalt (Kindler, DJI Handbuch; Schweikert/Schirmmacher 2002, 11 ff.)

Auswirkungen auf Kinder

- Zeugenschaft hat nicht für alle Kinder dieselben Folgen: hängt von Vielzahl von Faktoren ab
- Geschlechtsspezifische Tendenzen: Auswirkung kann sein, dass Kinder als Erwachsene Verhaltensmuster übernehmen (Mädchen in späteren Beziehungen mehr als doppelt so häufig selbst Opfer häuslicher Gewalt; Jungen eher Täterrolle) (Schweikert/Schirmmacher 2002, 13 ff.)

Metaanalyse von Kindler (2002)

- Ähnlich starke Effekte wie beim Aufwachsen mit mindestens einem alkoholabhängigen Elternteil
- Im Mittel moderate bis starke sog. globale Problembelastung
- Effekte auch, wenn keine anderen Gefährdungen vorliegen
- Große Belastung; anhaltende Gefühle der Bedrohung, Hilflosigkeit, Überforderung sowie verringerte emotionale Sicherheit

Posttraumatische Belastungsstörung:

- „Wenn ein Kind nach belastenden Erfahrungen einer tatsächlichen oder angedrohten ernsthaften Verletzung der eigenen Person oder nahestehender Personen durch sein Verhalten über längere Zeit hinweg eine hohe psychische Belastung zum Ausdruck bringt, die eine normale Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben behindert.
- Anzeichen einer anhaltenden psychischen Belastung beinhalten das ungewollte innere Wiedererleben der belastenden Erfahrungen, eine Vermeidungshaltung gegenüber Personen, Dingen oder Situationen, die Erinnerungen an die belastenden Ereignisse auslösen, und ein generell erhöhtes Erregungsniveau.“ (Kindler 2002, 17)

Auswirkungen auf die Kinder

- Raten klinisch relevanter Verhaltensstörungen mindestens verdreifacht
- Soziale Entwicklung: Verdreifachung der Raten an Gewalt in späteren Partnerschaften
- Kognitive / schulische Entwicklung: Deutlicher Unterdrückungseffekt der vorhandenen schulischen Begabungen (Kindler, DJI Handbuch; ders. 2002; Kindler et al., FamRZ 2004)

Vermittlungswege

- Vermittlungswege – auf welchem Weg wirkt die häusliche Gewalt auf die Kinder? (Kindler 2002, 33 ff.)
 - Einwirkung über die psychische & physische Belastung der Mutter?
 - Korrelative Verknüpfung / Gewalt als Indikator für andere Kindeswohlgefährdende Faktoren?
 - Direkte Einwirkung auf Psyche der Kinder?

Vermittlungswege: Ergebnisse

- Partnerschaftsgewalt kann Entwicklung von Kindern auch unabhängig von direkter Kindesmisshandlung ernsthaft beeinträchtigen
- Zusammenhang zwischen chronisch erhöhtem Konfliktniveau in der Partnerschaft und Entwicklung von Kindern feststellbar, aber Miterleben von Gewalt z.T. unabhängig und meist eine **zusätzliche** Belastung der kindlichen Entwicklung

Vermittlungswege: Ergebnisse

- Genetischer Effekt, d.h. geteilte genetische Merkmale von Vater/Eltern & Kind; z.B. Risikomerkmale wie Hyperaktivität und Impulsivität, die auf Elternebene Partnerschaftsgewalt, auf Kindebene Verhaltensauffälligkeiten begünstigen.
- Erhöhte Aggressivität von Müttern gegenüber den Kindern, aber generelle Beeinträchtigung des mütterlichen Fürsorge- und Erziehungsverhaltens bisher nicht belegbar .
- Direkte Effekte des Miterlebens der Gewalt auf die Psyche betroffener Kinder sind feststellbar. (Kindler 2002, 34 ff.)

Tendenzen in der Rechtsprechung

- Konsens in internationaler Debatte, dass in Bezug auf Kindeswohl Partnerschaftsgewalt ein Aspekt ist, der nicht ignoriert werden darf (Nachweise bei Kindler 2002, 54; Salgo 2010).
- Ausblenden der Partnerschaftsgewalt basiert auf (falschen) Annahmen:
 - Dass Gewalt in der Regel mit der Trennung endet
 - Dass kein Zusammenhang zwischen Ausüben von Gewalt und Erziehungsfähigkeit besteht
 - Dass die Gefahren für das Kindeswohl aufgrund Unterbrechung des Vater-Kind-Kontaktes mögliche Gefahren von Gewalt aufwiegen. (Kindler 2002, 74)
- Tendenz zu unbedingtem Beziehungserhalt / Vorrang der Beziehung vor Recht auf Gewaltfreiheit (s.a. Kindler et al. FamRZ 2004)

Zu beachten ist:

- Risiko von Gewalt auch und gerade nach Trennung für Kinder erhöht (Kindler 2002, 57)
- Positive Erziehungsfähigkeit kann bei diesen Vätern eher nicht vorausgesetzt werden
- Viele Väter übernehmen keine Verantwortung für eigenes gewalttätiges Verhalten und zeigen wenig Veränderungsbereitschaft, so dass „sie im Umgang mit ihrem Gewalthandeln kaum als konstruktives Erziehungsvorbild angesehen werden können“ (Kindler 2002, 57 f.)
- Im (Gewalt)Handeln des Vaters ist Kindeswohl untergeordnet, daher muss auch Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit in Frage gestellt werden (Kindler 2002, 59)

Einzelfallentscheidung

- Einzelfallentscheidung auf Grundlage mehrerer Faktoren:
 - Risiko weiterer Gewalthandlung
 - Belastung der Kinder
 - Wille der Kinder
 - Qualität der Beziehungen zu beiden Elternteilen
 - Elterliche Erziehungsfähigkeit und Fähigkeit zur Zusammenarbeit (Kindler 2002, 74)
- Kosten-Nutzen-Analyse des Umgangs:
 - „Steht der Wert eines Vater-Kind-Kontaktes in einem vertretbaren Verhältnis zu den dadurch entstehenden Belastungen für das Kind (Kosten-Nutzen-Analyse des Kindeswohls)“? (Vergho 2011, 168)

Die Auswirkungen des Umgangs auf das Wohlergehen des Kindes

- Keine Auswirkungen der Umgangshäufigkeit (Gödde/Fthenakis, in Fthenakis 2008, 72 f., s.a. Kostka 2004)
- Zentrale Bedeutung: regelmäßige Unterhaltszahlungen (Gödde/Fthenakis, in Fthenakis 2008, 74 f.)
- Positive Auswirkungen hängen insbesondere mit positiver Umgangsgestaltung sowie ausreichender Elternkompetenz des umgangsberechtigten Elternteils zusammen. (Gödde/Fthenakis, in Fthenakis 2008, 84)
- (Häufiger) Umgang kann schädliche Auswirkungen haben: „bei starken elterlichen Konflikten [sind] ausgedehnte und ungeschützte Kontakte der Kinder zum Vater mit Entwicklungsrisiken verbunden“ (Gödde/Fthenakis, in Fthenakis 2008, 84 ff.)
- „Kinder aus stark Konflikt belasteten Familien, die keinen Kontakt zum Vater haben, [entwickeln] sich ungestörter als diejenigen, die fortgesetzt extremen Streitigkeiten ausgesetzt sind“ (Gödde/Fthenakis, in Fthenakis 2008, 86; s.a. Deutsche Standards, 2).

Relevante Faktoren für das Kind

- „Ein häufiger Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil ist ein vergleichsweise weniger bedeutender Vorhersagefaktor für die psychische Gesundheit eines Kindes, als die Qualität der Beziehung zu dem Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig aufhält, oder als das Ausmaß an Streit zwischen den Eltern.
Wir folgern daher, dass die Rechtsprechung den Kontakt zwischen den Kindern und ihren besuchsberechtigten Elternteilen fördern sollte, aber diesem Kontakt sollte ein geringerer Stellenwert als den anderen beiden Faktoren eingeräumt werden.“ (Goodman 1998, zit. n. Kindler 2002, 59)

Abwägung Umgangsentscheidung

- Fokus: das Kind und sein Wohl
 - Möglichen Nutzen des Umgangs und prognostizierte „Kosten“ eruieren, z.B. die erwarteten Belastungen, eine mögliche Retraumatisierung des Kindes.
 - Frage nach dem Willen des Kindes und seiner Beachtlichkeit
- Auch zu berücksichtigen:
 - dass nicht alle Mütter und Kinder nach der Trennung von Gewalt betroffen sind, dass behandlungsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten nicht bei allen Kindern vorliegen
 - möglicherweise ambivalente Beziehung des Kindes zum Vater (Kindler 2002, 60)
- Daher einzelfallbezogene Entscheidungsfindung, mit qualifizierter, dem Forschungsstand entsprechender Vorgehensweise (Kindler 2002, 60)

Wirkungsforschung zum geS

- Das gemeinsame Sorgerecht soll sich positiv insbesondere auf Kooperation, Umgangshäufigkeit und Unterhaltszahlungen auswirken. (BR-Drs. 180/96, 72 f.)
- Aber: Zweifel, dass elterliche Kooperation realistisches Ziel für die Mehrzahl der Eltern und ausschlaggebender Faktor für das Wohlergehen des Kindes ist. (Siehe mit weiteren Verweisen auch Kostka, FamRZ 2004, 1925; Kostka 2004, 317 ff.)
- Wichtiger als Notwendigkeit einer tatsächlichen Kooperation vielmehr (siehe Kostka 2004, 174 ff., mit zahlreichen Nachweisen)
 - **Konfliktfreiheit**
 - **Unterstützung des betreuenden Elternteils** in seiner Ausübung der Elternrolle

Wirkungsforschung zum geS

- Zahlreiche empirische Ergebnisse (Kostka, FAmRZ 2004, Kostka 2004 mit weiteren Nachw.): **Keine** positiven Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts **per se**
- GeS wirkt sich nicht positiv auf Kooperationsfähigkeit der Eltern aus. Kann vielmehr Konflikthäufigkeit erhöhen, da Anforderungen an Zusammenarbeit höher, (Kostka, FamRZ 2004)
- GeS bei häuslicher Gewalt kontraindiziert: Kooperationsfähigkeit und -wille nicht gegeben

Stalking

- „Das willentliche, wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische und psychische Unversehrtheit und Sicherheit dadurch bedroht wird“ (Voß/Hoffmann/Wondrak 2006, zit. n. Voß 2009,4)
- Stalking als „wiederholte, beharrliche Androhung von Gewalt mit dem Ziel, eine Beziehung zu einer Person entweder anzubahnen ... oder sie aufrechtzuerhalten oder aber für vermeintliches oder tatsächlich erlittenes Unrecht Vergeltung zu üben.“ (Voß 2009, 5)
- Ca. 80% der Frauen, die vom Partner getötet wurden, wurden vorher auch gestalkt (Voß 2009, 4)

§ 238 StGB Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Prädiktoren von Stalking

- Studie „Zur Struktur von häuslicher Gewalt und Stalking“, TU Darmstadt: Internetstudie, 473 ausgewertete Fragebögen (Voß 2009, 8)
- Sehr deutliche Zusammenhänge: mit dem Ausmaß an physischer & sexueller Gewalt **vor** der Trennung steigt auch das Risiko dieser Gewalt **nach** der Trennung (Voß 2009, 10)
- Verfolgung am besten vorhergesagt durch körperliche und sexuelle Gewalt
- Internet-Stalking & Rufschädigung vorhergesagt durch psychische Gewalt
- Drohungen lassen sich am besten durch das Ausmaß körperlicher Gewalt vorhersagen
- Liebesbekundungen & Beschimpfungen stehen in engem Zusammenhang mit psychischer Gewalt (Voß 2009, 12 f.)

Die Rolle von Kindern

- These zunächst: Anwesenheit von Kinder unterdrückt/vermindert Gewalt. Aber: Gegenteil ist der Fall! (Voß 2009)
- Physische Gewalt, psychische und sexuelle Gewalt nach Trennung erhöht, wenn **gemeinsame** Kinder vorhanden sind (Voß 2009)
- Ebenso mehr Stalking, Bereich „Inhalte der Kommunikation“, also Liebesbeteuerungen, Beschimpfungen, Drohungen (Voß 2009, S. 14)
- Und: **Keine** entsprechenden Effekte, wenn es Kinder aus einer anderen Beziehung sind! Wert in der Mitte, wenn gemeinsame Kinder **und** Kinder aus anderer Beziehung.
- Bei gemeinsamen Kindern in Nachtrennungsphase häufig Rechtsstreitigkeiten: gute Gelegenheit für Stalkinghandlungen (Voß 2009, 14)

Rolle von Kindern

- Instrumentalisierung, Anlässe insbesondere bei der Übergabe bei Umgang: häufig (34%) bzw. fast immer (51%) Auseinandersetzungen (Voß 2010)
- Kind wird in Auseinandersetzungen mit einbezogen, aufgehetzt, soll Position beziehen... (Voß 2010)
- Stalking unabhängig von Sorgerechtsentscheidung, (Voß 2010)
- Gemeinsame Kinder zu 50% auch selbst Opfer von Gewalt, keine gemeinsamen Kinder zu ca. 32% (Voß 2010)
- Bei 19% hörte Stalking auf oder wurde weniger, wenn sich der Expartner mit familiengerichtlicher Entscheidung abgefunden hatte (Voß 2010)
- An Näherungs- und Kontaktverbot hat sich Expartner zu 92,9% **nicht** gehalten (Voß 2010)

Protektive Faktoren?

- Konsequentes Kappen der Kommunikationskanäle (Hoffmann)
- Aktives Vermeiden persönlicher Begegnungen (Hoffmann)
- Einschalten Polizei (Hoffmann)
- Hilfe (z.B. Therapie) (Voß 2010)
- Neue Partnerin des Expartners (Voß 2010)
- Umzug (Hoffmann)

Traumatische Erlebnisse

- Erfahrungen aktueller oder drohender Gefahr von Tod oder schwerer Verletzung; die Bedrohung der eigenen psychischen Integrität oder der anderer Menschen.
- Damit verbunden Erfahrung von intensiver Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen und des Versagens der eigenen Bewältigungsstrategien (Ziegenhain, in Fegert et al. 2010, S. 28)
- „Erleben äußerster Ohnmacht und Hilflosigkeit, ... Erfahrung totalen Ausgeliefertseins an eine Situation, aus der es kein Entrinnen mehr geben kann. Angst und Panik erreichen ein Ausmaß, das schließlich zu einem passageren Zusammenbruch der psychischen Organisation führt.“ (Rauwald 2012, 1)

Folgen von Traumatisierung

- Direkte psychische Folgen können sein: posttraumatische Belastungsstörung (PTB), Angststörungen, Depression, substanzbezogene Störungen (Fegert et al. 2010, S.9)
- Spätfolgen: körperliche Folgen, z.B. Störung der Hirnentwicklung, Beeinträchtigungen von Nerven- und Immunsystem oder chronische Erkrankungen. (Fegert et al. 2010, 9; Bündel /Stephan, in Fegert et al. 2010, 248)
- Signifikante Erhöhung des Risikos für Erkrankungen im Erwachsenenalter, z.B. psychische Störungen & Suchterkrankungen; chronische körperliche Störungen und Erkrankungen; manifeste Autoimmunerkrankungen (Bündel/Stephan, in Fegert et al. 2010, 247), Verkürzung der Telomere /Chromosomenenden (Shalev et al. 2012)

Beziehungsabhängige Traumate

- Z.B. durch Beobachtung von Gewalt oder durch Misshandlung ausgelöst.
- Haben höhere Entwicklungsrisiken und unterscheiden sich von anderen Traumata (Unfälle, Naturkatastrophen), die einmalig und von kurzer Dauer sind.
- Besonders entwicklungskritisch, wenn sie durch nahe stehende Bezugsperson verursacht werden. (Ziegenhain, in Fegert et al. 2010, S. 29)

Besondere Belastung von Kindern

- ❑ Besonders kritisch: wenn Traumatisierung im familiären Kontext passiert, „gerade an dem Ort, an dem sie Sicherheit und Geborgenheit erfahren und sich gesehen und anerkannt fühlen sollen.“ (Rauwald 2012)
- ❑ Kinder oft kaum in der Lage, über Erlebnisse zu sprechen.
- ❑ Ihr Leiden oft nicht wahrgenommen, da sie häufig anfangs mit „oft unscheinbaren Symptomen als Ausdruck ihrer unerträglichen Situation reagieren.“ (Rauwald 2012, S. 3)

„Unauffällige Kinder“

- Insbesondere den Blick auf die Kinder richten, „denen man nichts anmerkt...“, die auffallend „brav, lieb, leistungswillig und lustig“ sind
- Eventuell versuchen diese Kinder, die Erlebnisse durch ihr Verhalten ungeschehen zu machen, oder sie wollen ihr Umfeld entlasten oder verhalten sich aus Schuldgefühlen so. (Rauwald 2012, S. 5)

Auswirkungen auf Entwicklung

- „Je jünger ein Kind ist,... je stärker wird das Ereignis auf eine noch unreife Psyche und noch nicht gut entwickelte Schutz- und Abwehrmöglichkeiten treffen.“(Rauwald 2012, S. 6)
- Wenn diese Erlebnisse nicht kompensiert werden können, große Gefahr, dass weitere Entwicklungsschritte beeinträchtigt verlaufen
- Traumatisierung durch enge Bezugsperson: „Das Kind lernt in der sensiblen Zeit erster Bindungserfahrungen, dass es gerade dort, wo es Schutz und Geborgenheit erwarten muss, von Schmerz und Angst, von Gefühlen existentieller Bedrohung und vernichtender Missachtung überwältigt wird. (Bollas 1997).“ (Rauwald 2012, S. 6 f.)

Was hilft, was gefährdet?

- Familienstrukturen: „rigide Tabus und massive Abwehrstrukturen“ in Bezug auf die traumatisierende Gewalt. Oft Schuldzuschreibung an die Kinder und gleichzeitig Verantwortung für Erhalt der Familie. (Rauwald 2012)
- Kinder brauchen Sicherheit und feste, verlässliche Strukturen.
- Umgang, d.h. ein Wiedersehen des traumatisierenden Elternteils stellt gerade am Anfang „hohe Belastung und potentielle Gefährdung dar.“ (Rauwald 2012, S. 11)
- Gefahr der Retraumatisierung: Durch Blicke, Gesten oder einen leicht veränderten Tonfall („Trigger“) können alte Muster und Beziehungsstrukturen wachgerufen werden.
- Stellt die Loslösung der Kinder aus der belasteten Situation und ihren Schutz vor den traumatisierenden Beziehungen wieder in Frage. (Rauwald 2012, S. 11)

Begleiteter Umgang?

- (Auch begleiteter) Umgang ist nicht in jedem Fall sinnvoll und wünschenswert, wenn Wohl und Sicherheit der Kinder im Fokus stehen
- Klären, ob Umgang für das Kind sinnvoll sein kann und ob weitere Schädigung der Kinder ausgeschlossen werden kann.
- In jedem Fall notwendig: sorgfältige Diagnostik, qualifizierte Begleitung durch spezifisch geschulte professionelle Begleiter und eine intensive begleitende Elternarbeit (Rauwald, 2012, S. 17)

Defizite im Bereich Traumatisierung

- Traumabezogene Therapiequalifikationen nicht weit verbreitet (Fegert et al. 2010, S. 13).
- Es gibt keine hinreichend spezifischen traumabezogenen Hilfen (Fegert et al. 2010, S. 14)
- Probleme bei der Diagnostik / PTB (Rosner, in Fegert et al. 2010, 65)
- Defizite in Wirksamkeitsforschung von Traumatherapie (Landolt, in Fegert et al. 2010, 81)

Fazit

- Gemeinsames Sorgerecht bei häuslicher Gewalt/Stalking kontraindiziert, da Bedingungen zur kooperativen Ausübung der Elternschaft nicht gegeben sind, sondern dem Gewalttäter weiterhin Möglichkeit zur Machtausübung gegeben wird.
- Keine Regelvermutung zur Kindeswohldienlichkeit von Umgang bei häuslicher Gewalt
- In jedem Fall Einzelfallentscheidung unter Einbeziehung zahlreicher Aspekte mit Fokus auf Schutz und Wohl des Kindes (und Schutz des betreuenden Elternteils) nötig
- Wichtig dabei: abklären, ob Traumatisierung vorliegt; Diagnostik durch Fachleute → ist immer mit Kosten und Aufwand verbunden
- Wichtig auch: Ausbau der direkten Hilfen für diese Kinder und Jugendlichen
- Grundlegend immer: Interessen und Wohl des individuellen Kindes im Blick behalten